

Vorwürfe im Leserbrief

Tatsachenbehauptungen müssen vor Veröffentlichung geprüft werden

Eine Lokalzeitung veröffentlicht den Brief eines Lesers, der seinen Unmut äußert über die Arbeit des örtlichen Kreisbauamtes. Ein Antrag auf Rücknahme der nachbarlichen Grenzbebauung habe da keine Chance. Fragen nach Parteibuch, Akteneinsichtnahme und Mundgeruch beantwortet der Autor ironisch mit „Auweia“. Die besonderen Beratungsleistungen des „eisernen Ottmar“ seien zum Beispiel Datumsänderungen für Steuerhinterzieher. Das Amt brauche neue Männer, stellt der Leserbriefschreiber abschließend fest. Der betroffene Ottmar, Leiter des so gescholtenen Kreisbauamts, sieht sich verleumdet und reicht Beschwerde beim Presserat ein. Die Redaktion der Zeitung habe ihre Sorgfaltspflicht nicht genügend wahrgenommen. Der Leserbriefschreiber habe für seine persönlichen Vorwürfe gegen ihn keine Belege beibringen müssen. Die Chefredaktion des Blattes erklärt, der beanstandete Leserbrief sei Teil einer Diskussion über die Effizienz der Kreisverwaltung gewesen. Auf Grund einer Vielzahl von negativen Äußerungen von Lesern über die Verwaltung habe man geglaubt, im berechtigten Interesse zu handeln, als man die zugegebenermaßen etwas polemische Zuschrift veröffentlicht habe. Übliche Praxis sei, dass sich Personen, die sich in irgendeiner Form angesprochen fühlten, auf den „Meinungstreff“-Seiten der Zeitung postwendend wehren könnten. Dies habe der Beschwerdeführer nicht getan, obwohl eine nun von ihm gewünschte Richtigstellung ganz sicherlich die erwartete Wirkung in der Öffentlichkeit gehabt hätte. Der Beschwerdeführer urteile realitätsfern, wenn er in Zusammenhang mit der von ihm beanstandeten Veröffentlichung fordere, dass Leserbriefe vor der Veröffentlichung im einzelnen überprüft werden müssten. (2002)

In dem Leserbrief wird u.a. die Behauptung aufgestellt, dass der Leiter des Kreisbauamtes Datumsänderungen zu Gunsten von Steuerhinterziehern vornehme. Nach Ansicht des Presserats hätte die Redaktion auf Grund der Schwere des erhobenen Vorwurfs unbedingt dessen Wahrheitsgehalt überprüfen und damit den Anforderungen von Ziffer 2 des Pressekodex entsprechen müssen. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war der in dem Brief erhobene Vorwurf bereits im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung überprüft worden. Dabei war festgestellt worden, dass er nicht zutreffend ist. Insofern liegt eine Behauptung falscher Tatsachen vor, welche die Redaktion zu verantworten hat. Ihre Veröffentlichung verstößt zugleich gegen Ziffer 9 des Pressekodex, da es ehrverletzend ist, wenn einem Menschen eine Tat unterstellt wird, die er gar nicht begangen hat. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses räumen ein, dass es selbstverständlich nicht möglich ist, alle Leserbriefe auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Werden jedoch derart schwere

Vorwürfe erhoben wie im vorliegenden Fall, muss eine Redaktion vor einer entsprechenden Veröffentlichung feststellen, ob sie zutreffend sind. Sie kann die Verantwortung nicht - wie hier geschehen - dem Leserbriefschreiber überlassen. Der Presserat erteilt der betroffenen Zeitung eine öffentliche Rüge. (B 59/02)

(Siehe auch Thema „Leserbrief“)

Aktenzeichen:B 59/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: öffentliche Rüge